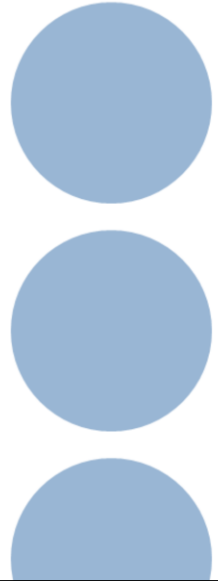


Kreis der versicherten Personen



Hinweis

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung stets alle Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichten Lesbarkeit nur die männliche oder weibliche Form steht."

Wer ist versichert?

- **Pflichtversicherte kraft Gesetzes, insbesondere**
 - Beschäftigte
 - Umschüler, Praktikanten und Lernende
 - Kinder in Tageseinrichtungen, Schüler, Studenten
 - Personen, die im Interesse der Allgemeinheit tätig werden



© auremar - Fotolia.com



© auremar - Fotolia.com

Ein grober Überblick über den Kreis der versicherten Personen

Beschäftigte:

Beschäftigung ist die nicht selbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Das Wesen einer Beschäftigung ist eine Tätigkeit nach Weisung und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

Weisungsgebundenheit heißt, dass der Beschäftigte hinsichtlich Zeit, Ort, Art und Dauer seiner Arbeitsleistung an die Weisungen des Arbeitgebers gebunden ist. Der Bezug von Entgelt und damit die wirtschaftliche Abhängigkeit ist - nicht wie in der sonstigen Sozialversicherung - ohne Bedeutung. Unerheblich ist ebenso die rechtliche Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses.

Umschüler:

Wird die geförderte Maßnahme vom Arbeitgeber im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses durchgeführt, besteht vorrangig Versicherungsschutz als Beschäftigter des Betriebes über den für das Unternehmen zuständigen Versicherungsträger.

Die überbetriebliche Aus- und Fortbildung, insbesondere bei Förderung durch die Bundesanstalt für Arbeit besteht ebenfalls Versicherungsschutz; zuständig ist in diesen Fällen der Sachkostenträger dieser Aus- und Fortbildung.

Personen, die im Interesse der Allgemeinheit tätig werden:

Erfasst sind z. B. ehrenamtlich Tätige für verschiedene öffentlich-rechtliche Institutionen, Zeugen in Beweisaufnahmeverfahren, Hilfeleistende bei Unglücksfällen und Spender von Blut bzw. körpereigener Gewebe. Zuständig sind die Versicherungsträger des Bundes, Landes oder der Gemeinde.

Kinder, Schüler, Studenten:

- Versichert sind Kinder, die Tageseinrichtungen (wie Kindergärten, Kinderkrippen oder Kinderhorte) besuchen. Bei der Betreuung durch Tagesmütter besteht Versicherungsschutz sofern eine Erlaubnis des Jugendamtes vorliegt. Selbstorganisierte Eltern-Kind-Gruppen sind ohne Einschaltung des Jugendamtes nicht erfasst.
- Schüler an allgemein- oder berufsbildenden Schulen sind im Unterricht und während unmittelbar davor bzw. danach durchgeführten Betreuungsmaßnahmen gesetzlich unfallversichert. Bei betrieblichen Praktika von Schülern ist zu unterscheiden, ob diese unter Anweisung und Aufsicht der Schule oder auf freiwilliger Basis mit Eingliederung in den Betrieb erfolgen. Versicherungsschutz besteht in beiden Fällen, beeinflusst wird lediglich die Zuständigkeit (Versicherungsträger der Schule oder des Praktikumsbetriebes).
- Studierende sind während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen ebenfalls versichert. Bei der Ableistung von Vor-, Zwischen- und Nachpraktika (unabhängig ob vorgeschrieben oder freiwillig) besteht regelmäßig kein unmittelbarer Einfluss der Hochschule, aber eine Eingliederung in den Betriebsablauf des Praktikumsbetriebes, so dass Versicherungsschutz als Beschäftigter besteht. Insofern ergibt sich in diesen Fällen die Zuständigkeit des Versicherungsträgers des Praktikumsbetriebes. Für Diplomanden und Doktoranden besteht kraft Gesetzes Versicherungsschutz, wenn sie ihre Tätigkeit mit dem Ziel der Erstellung ihrer Promotion / Diplomarbeit innerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereiches der Hochschule ausüben. Sofern sie im Unternehmen tätig sind, kann kraft Gesetzes Versicherungsschutz bestehen, wenn es sich um eine echte Eingliederung in den Betrieb handelt. Liegt diese Eingliederung nicht vor, besteht kein Versicherungsschutz über die gesetzlichen Regelungen. Zum Versicherungsschutz kraft Satzung bei der BGHM siehe Anmerkung zu „Praktikanten“ unter „kraft Satzung Pflichtversicherte“.

Pflichtversicherte Personen kraft Satzung

- unternehmensfremde Personen
- **neu ab 01.01.2020**
 - Hospitationen
 - Anbahnung von Beschäftigungsverhältnissen
 - Besucherinnen und Besucher



Pflichtversicherung kraft Satzung

Über die Satzung jeder Berufsgenossenschaft besteht die Möglichkeit, weitere nicht anderweitig versicherte Personengruppen in die Pflichtversicherung einzubinden.

Unternehmensfremde Personen:

Nach § 52 der Satzung der BGHM wurde der Versicherungsschutz auf betriebsfremde Personen ausgeweitet. Beispielfälle sind:

- Teilnehmerinnen und Teilnehmer an **Besichtigungen** des Unternehmens: Gemeint sind Personen, die sich im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmens auf der Betriebsstätte aufhalten (z. B. bei einem "Tag der offenen Tür,,).
- **Familienangehörige der Unternehmerinnen und Unternehmer** oder ihrer Beschäftigten: Erfasst sind z.B. die Familienangehörigen beim Betriebsfest auf dem Betriebsgelände oder die Anwesenheit der Kinder von Betriebsangehörigen, um die Arbeit der Eltern kennenzulernen.
- **Praktikantinnen und Praktikanten:** Diese Vorschrift dient lediglich zur Ergänzung der Versicherung aus gesetzlichen Regelungen. Praktika von Schülern sind regelmäßig als schulische Maßnahme über den Träger der Schule und bei Eingliederung in den Betrieb als beschäftigte Person über den Versicherungsträger des Praktikumsbetriebes per Gesetz versichert.

- **Hospitantinnen und Hospitanten:** Hier fehlt es an einer Eingliederung in den Betrieb, sodass ein Versicherungsschutz als beschäftigte Person nicht in Frage kommt. Daher sind diese Personen ab dem 01.01.2020 in der Satzungsregelung der BGHM explizit aufgeführt.
- **Studierende** während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen: Auch diese Regelung ist zu den gesetzlichen Regelungen nachrangig („siehe Anmerkung zu „Studenten“ unter „kraft Gesetzes Pflichtversicherte“).
- **Doktorandinnen und Doktoranden:** Sofern diese Tätigkeiten nicht in einem Beschäftigungsverhältnis oder als eingeschriebener Student/in ausgeübt werden, schafft auch hier die Satzung seit dem 01.01.2020 nochmals Klarheit.
- **Bewerberinnen und Bewerber** zur Anbahnung eines Beschäftigungsverhältnisses: Lt. der Rechtsprechung der Sozialgerichte gilt die Suche einer Arbeits- bzw. Ausbildungsstelle als eigenwirtschaftlich und damit in der gesetzlichen UV als unversichert, da es „noch“ an der Eingliederung in den Betrieb fehlt. Seit dem 01.01.2020 eröffnet auch diesbezüglich die Satzung der BGHM den Versicherungsschutz auf dem Betriebsgelände.

Besucherinnen und Besucher: Als zusätzliche Erweiterung ab dem 01.01.2020 sind sämtliche Besuche des Unternehmens erfasst, die mit Wissen und Willen des Unternehmers erfolgen.

Ausgenommen sind nach § 52 Abs. 2 der Satzung Personen, die die Stätte des Unternehmens lediglich in ihrer Eigenschaft als Kunde und Kundin oder Unternehmer und Unternehmerin aufsuchen oder auf ihr verkehren.

In der Satzung der BGHM steht ausdrücklich, dass für den o.g. Personenkreis Versicherungsschutz auf der Stätte des Unternehmens besteht. Insofern sind die Unfälle auf den Wegen bewusst ausgenommen. Weitere Voraussetzung ist, dass der Aufenthalt auf der Stätte des Unternehmens im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmens erfolgen muss.

Freiwillige Versicherung

- Versicherungsberechtigte
 - Unternehmer
 - Vorstandsmitglieder einer AG
 - Gesellschafter/Geschäftsführer einer GmbH im Einzelfall
 - abhängig vom Stimmanteil in der Gesellschafterversammlung
 - Mitarbeitende Ehegatten im Einzelfall



Die freiwillige Unternehmensversicherung der BGHM

Nach § 6 SGB VII in Verbindung mit § 44 der Satzung der BGHM können sich gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten freiwillig versichern, wenn sie nicht schon auf Grund anderer Vorschriften versichert sind:

- Unternehmerinnen und Unternehmer sowie ihre im Unternehmen arbeitenden Ehegattinnen und Ehegatten sowie
- Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmerinnen und Unternehmer selbstständig tätig sind (unternehmerähnliche Personen).

Unternehmer ist derjenige, dem das Ergebnis des Unternehmens unmittelbar zum Vor- oder Nachteil gereicht. Nach der Rechtsprechung muss er einen maßgeblichen Einfluss auf die Leitung des Unternehmens haben. Unproblematisch ist der Unternehmerbegriff bei natürlichen Personen in Einzelunternehmen, BGB- und HGB-Gesellschaften.

- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GBR) und Offene Handelsgesellschaft (oHG): Die Gesellschafter sind Unternehmer.
- Kommanditgesellschaft (KG): Komplementäre (Vollhafter) sind Unternehmer.

Bei Kapitalgesellschaften ist nur die Gesellschaft, als juristische Person, selbst der Unternehmer. Zu prüfen ist daher, welche Personen in der Gesellschaft „unternehmerähnlich“ tätig werden.

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH): Geschäftsführer ohne Gesellschaftsanteile (Fremdgeschäftsführer) sind regelmäßig als Beschäftigte versicherungspflichtig kraft Gesetzes. Gesellschafter/Geschäftsführer sind unternehmerähnlich tätig und können sich freiwillig versichern, wenn sie eine Stimmenmehrheit in der Gesellschafterversammlung haben, mindestens aber eine Sperrminorität.
- Aktiengesellschaft (AG): Vorstandsmitglieder einer AG stehen in keinem Beschäftigungsverhältnis und sind damit unternehmerähnlich tätig. Mitglieder des Aufsichtsrates sind weder kraft Gesetzes als Beschäftigte versichert, noch haben sie eine unternehmerähnliche Stellung. Über die Satzung der BGHM besteht für Aufsichtsratsmitglieder Versicherungsschutz auf der Unternehmensstätte. Das bedeutet aber, dass Aufsichtsratssitzungen außerhalb der Unternehmensstätte und Wege von Aufsichtsräten nicht versichert sind und hierfür wegen der fehlenden unternehmerähnlichen Stellung auch die Möglichkeit zum Abschluss einer Freiwilligen Unternehmerversicherung nicht besteht. Bei Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat besteht ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis und daher Versicherungsschutz kraft Gesetzes.
- Mitarbeitende Ehegattinnen und Ehegatten: Mitarbeitende Ehegattinnen und Ehegatten sind kraft Gesetzes pflichtversichert, wenn nach den tatsächlichen Verhältnissen ihre Mitarbeit im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses erfolgt. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn:
 - sie in die Arbeitsprozesse des Unternehmens eingegliedert sind (z.B. vorgegebene Arbeitszeit, fest umrissener Aufgabenkreis),
 - sie für die Beschäftigung ein entsprechendes Arbeitsentgelt erhalten (Lohn- bzw. Aushilfskonto, Lohnsteuer, Meldung Minijobzentrale usw.) und
 - sie keinen maßgeblichen Einfluss auf die Unternehmensgeschicke haben.

Mitarbeitende Ehegattinnen und Ehegatten OHNE einen Arbeitsvertrag können versicherungsberechtigt sein. Wegen der vielfältigen Fallgestaltungen bitten wir bei konkreten Fragen bzw. zur rechtsverbindlichen Bewertung im Einzelfall Kontakt mit uns aufzunehmen.

Freiwillige Unternehmerversicherung (FUV)

- Persönlicher Antrag
- Versicherungsbeginn:
 - Tag nach Antragseingang
- Kündigung/Änderungen:
 - jederzeit zum Monatsende
- Versicherungssumme im Jahr 2023:
 - von 24.444,- € bis 93.000,- €
- Leistungen nach SGB VII



© contrastwerkstatt - Fotolia.com

Abschluss, Dauer und Leistungen einer Freiwillige Unternehmerversicherung

Liegt keine Pflichtversicherung im Rahmen einer Beschäftigung vor, besteht für den Unternehmer bzw. die unternehmerähnlich tätige Person die Möglichkeit, sich freiwillig bei der BGHM zu versichern.

Der Versicherungsschutz schließt alle Leistungen nach dem SGB VII ein, inkl. Rehabilitation, Verletztengeld und Renten.

Die Versicherung kann jederzeit beantragt werden. Vorversicherungszeiten müssen nicht beachtet werden.

Der Versicherungsschutz besteht ab dem Tag nach Eingang des Antrages. Dieser muss persönlich von der zu versichernden Person gestellt werden.

Eine Kündigung des Vertrages ist jederzeit zum Monatsende möglich.

Die Versicherung erlischt kraft Gesetzes (§ 6 Abs. 2 Satz 2 SGB VII,) wenn der Beitrag nicht spätestens 2 Monate nach der Fälligkeit dem Konto der Berufsgenossenschaft gutgeschrieben wird. Ein Neueintrag der FUV kann erst nach Begleichung der Forderungen **und** neuem Antrag erfolgen.

Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung

- Erlaubnis der Überlassung
- Eingliederung des Arbeitnehmers
- Zuständigkeit der BG
- Haftung für SV-Beiträge



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung

Wesentliche Merkmale der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung sind:

- Der Verleiher besitzt eine Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit (wichtig).
- Der Leiharbeitnehmer ist mit einem Arbeitsvertrag mit dem Verleiher als seinem Arbeitgeber verbunden.
- Entleiher und Verleiher schließen einen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag.
- Der Leiharbeitnehmer wird vollständig in den Betrieb des Entleihers eingegliedert. Dies beinhaltet die Ausübung der Weisungsbefugnis sowie die Organisation der Arbeitsleistung durch den Entleiher.
- Die Berechnung der Vergütung (an Verleiher) richtet sich nach der Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden des Leiharbeitnehmers.
- Die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge ist Aufgabe des Verleihers. Dazu gehören auch die Beiträge an die Berufsgenossenschaft. Der Arbeitsunfall meldet der Verleiher seiner zuständigen Berufsgenossenschaft.

Haftung für die SV-Beiträge nach § 28e Abs. 2, 4 SGB IV, § 150 Abs. 3 SGB VII:

Für die Erfüllung der Zahlungspflicht des Arbeitgebers haftet bei einem wirksamen Vertrag der Entleiher wie ein selbstschuldnerischer Bürge, soweit ihm Arbeitnehmer gegen Vergütung zur Arbeitsleistung überlassen worden sind. Er kann die Zahlung verweigern, solange die Einzugsstelle den Arbeitgeber nicht gemahnt hat und die Mahnfrist nicht abgelaufen ist.

Haftung wie ein selbstschuldnerischer Bürge bedeutet:

- Es ist keine Vorklage gegen den eigentlichen Schuldner erforderlich.
- Es erfolgt nur eine Mahnung mit Fristsetzung gegenüber dem eigentlichen Schuldner.
- Ist die Zahlungsfrist abgelaufen, besteht sofort eine Durchsetzbarkeit gegen Bürgen.

Für die Unternehmen der Bauwirtschaft gilt für die Haftung für SV-Beiträge nach § 28e Abs. 3a SGB IV, § 150 Abs. 3 SGB VII (Unternehmen des Baugewerbes) folgendes:

Ein Unternehmer des Baugewerbes, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Bauleistungen beauftragt, haftet für die Erfüllung der Zahlungspflicht dieses Unternehmers oder eines von diesem Unternehmer beauftragten Verleihers wie ein selbstschuldnerischer Bürge.

Er kann die Zahlung verweigern, solange die Einzugsstelle den Arbeitgeber nicht gemahnt hat und die Mahnfrist nicht abgelaufen ist.

Diese Regelung kommt ab einem geschätztem Gesamtwert aller für ein Bauwerk in Auftrag gegebenen Bauleistungen von 275.000 Euro zur Anwendung (§ 28e Abs. 3d SGB IV).

Eine Entlastung aus der Haftung der SV-Beiträge ist nur durch Präqualifikation oder durch Unbedenklichkeitsbescheinigungen möglich (§ 28e Abs. 3d SGB IV).

Unbedenklichkeitsbescheinigung

Der Nachunternehmer oder der von diesem beauftragte Verleiher hat für den Nachweis nach § 28e Abs. 3f SGB IV eine qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen UV-Trägers vorzulegen.

Diese enthält insbesondere Angaben über

- die bei der BG eingetragenen Unternehmensteile,

- die zugehörigen Lohnsummen des Nachunternehmers oder des von diesem beauftragten Verleihers,
- die ordnungsgemäße Zahlung der Beiträge.

Präqualifikation (nur im Bauhauptgewerbe - auch Gas, Wasser, Rollläden, Aufzugbau etc.)

Ein Verschulden des Unternehmers ist ausgeschlossen, soweit und solange er Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Nachunternehmers oder des von diesem beauftragten Verleihers durch Präqualifikation nachweist, die die Eignungsvoraussetzungen nach § 8 der Vergabe- und Vertragsordnung der Bauleistungen Teil A in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.2006 erfüllt (§ 28e Abs. 3b Satz 2 SGB IV).

Es ist eine vorgelagerte, auftragsunabhängige Prüfung der Eignungsnachweise. Nachunternehmer und Verleiher, die sich dieser Prüfung unterzogen haben, sind in einer allgemein zugänglichen Internetliste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. aufgeführt (http://www.pq-verein.de/pq_liste/index.html); somit ist ihre Eignung bundesweit nachgewiesen. Das genügt als Eignungsnachweis für den referenzierten Leistungsbereich.

Beschäftigung im Ausland

- Ausstrahlung der Versicherung
- Voraussetzungen
- Regelungen
 - innerhalb der Europäischen Union
 - EFTA-Staaten, Schweiz
 - außerhalb der Europäischen Union
- Ansprechpartner
 - DVKA (www.dvka.de)



Beschäftigung im Ausland

Welche Voraussetzungen müssen für eine Ausstrahlung des Versicherungsschutzes ins Ausland vorliegen?

- Das inländische Beschäftigungsverhältnis muss fortbestehen.
- Die Entsendung muss im Voraus zeitlich begrenzt sein. Hier gibt es zwei Möglichkeiten:
 - a. Festlegung eines festen Datums
 - b. durch die Aufgabe (das Projekt)

Eine nahtlose, wiederholte Entsendung derselben Person zum selben Projekt ist nicht möglich, ansonsten droht der Verlust des Unfallversicherungsschutzes. Zwischen zwei Entsendungen zum gleichen Projekt müssen 3 Monate liegen, sonst werden die Zeiträume zusammengerechnet.

- Nach Ende der Entsendung muss eine Weiterbeschäftigung im inländischen Unternehmen geplant sein.

Geltungsbereich der Ausstrahlung

Innerhalb der Europäischen Union:

- Es gelten die Regelungen im EU-Vertrag. Dabei ist eine Entsendung bis zu 24 Monaten ohne Genehmigung möglich.
Dauert die Entsendung länger als 24 Monate, ist bei der DVKA ein Antrag auf weitere Anwendbarkeit der deutschen Rechtsvorschriften zu stellen.

Der Antrag ist ...

- vor der Entsendung zu stellen, wenn von vornherein feststeht, dass die Entsendung mehr als 24 Monate dauern soll.
- unverzüglich zu stellen, wenn sich nach erfolgter Entsendung ergibt, dass die 24-Monats-Frist überschritten werden wird, in jedem Fall aber vor Ablauf der Frist.

EFTA-Staaten:

Die Schweiz und die Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) Norwegen, Island und Liechtenstein wenden ebenfalls das EU-Recht an. Somit ist auch hier eine Entsendung bis zu 24 Monaten ohne weitere Genehmigung möglich.

Außerhalb der Europäischen Union:

Hier sind die Bestimmungen in den einzelnen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den jeweiligen Staaten geregelt. Teilweise gelten diese Abkommen nur für einzelne Zweige der Sozialversicherung, also eventuell auch nur für die Krankenversicherung. Die Fristen für eine Entsendung können in den einzelnen Verträgen ebenfalls

unterschiedlich geregelt sein. Hier helfen die Mitarbeiter der DVKA.

Kontaktdaten DVKA (Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland)

DVKA

Penefeldsweg 12 c, 53177 Bonn

Tel.: 0228/9530-0, Fax: 0228/9530-600

E-Mail: POST@dvka.de

Internet: www.dvka.de

Beschäftigung im Ausland

- Keine Ausstrahlung - was dann?
 - Auslandsversicherung der BGHM
 - Kontakt: auv@bghm.de



© Sergey Nivens - Fotolia.com

Keine Ausstrahlung – was dann?

Die BGHM bietet eine Auslandsversicherung (AUV) an. Diese kann in Anspruch genommen werden, wenn die Bedingungen für eine Ausstrahlung des gesetzlichen Versicherungsschutzes nicht oder nicht mehr gegeben sind, d. h.:

- das deutsche Arbeitsverhältnis ruht
- die zeitliche Begrenzung der Entsendung fehlt
- die Kosten dem ausländischen Unternehmen in Rechnung gestellt werden.

Die AUV ist als Dienstleistung der BGHM zu verstehen. Daher sind die Bedingungen der AUV andere als bei der Ausstrahlung:

- Die betroffenen Arbeitnehmer werden durch den Arbeitgeber bei der BG namentlich angemeldet.
- Der Versicherungsschutz beginnt für den angemeldeten Arbeitnehmer mit dem Verlassen der Bundesrepublik Deutschland.

- Die Beitragsberechnung erfolgt nicht über die allgemeine BG-Umlage, sondern über eine separate Beitragszahlung durch den Arbeitgeber. Diese Beitragsberechnung richtet sich nach der Anzahl der angemeldeten Arbeitnehmer und der Länge des Auslandsaufenthaltes. Gefahrenklassen und Arbeitsentgelte spielen bei der Berechnung keine Rolle. In das Umlagesoll fließen lediglich die Leistungen für Auslandsunfälle, eine Zuführung zum Kapitaldeckungsstock sowie eine Zuführung zum Betriebsstock.

Die Leistungen im Falle eines Unfalles richten sich in vollem Umfang nach den Vorgaben des SGB VII. Damit entstehen den Versicherten keinerlei Nachteile.

Bei Fragen oder einer Anmeldung zur AUV nutzen Sie bitte die E-Mail-Adresse auv@bghm.de.

Beschäftigung im Ausland

- Unfall im Ausland - was nun?
 - MD Medicus
 - Schnelle Reaktionszeiten
 - Beste Versorgung der Verletzten
 - Optimaler Transport
 - 24 Std. - 365 Tage/Jahr



Foto: BGHM

Was tun, wenn ein Unfall im Ausland passiert ist?

Die BGHM arbeitet mit dem Unternehmen MD Medicus zusammen.

„Die MD Medicus Unternehmensgruppe deckt das gesamte Spektrum an medizinischen Informations-, Beratungs-, Service- und Assistenzleistungen im In- und Ausland ab. Das heißt, das für MD Medicus „in den verschiedensten Landessprachen (...) Ärzte, Rettungs-assistenten, speziell ausgebildetes Pflegepersonal, erfahrene Logistik-Experten sowie auf Patientenrepatriierung spezialisierte Reiseverkehrskaufleute im Reisebüro von MD Medicus zur Verfügung“ stehen.“

(Zitat des Internet-Auftrittes)

Im Einzelnen entspricht das einer 24-stündigen Erreichbarkeit der Mitarbeiter der MD Medicus, auch an Sonn- und Feiertagen. Durch die Notfall-Rufnummer ist ein sofortiger Kontakt zu MD Medicus gewährleistet.

Hinweis zur Sachleistungsaushilfe:

Vordruck für die Sachleistungsaushilfe bei der KV: heute auf der Chipkarte der KV enthalten (= EHIC-Card).

- Das Informationsblatt der UV ist im Internet verfügbar unter der Adresse: www.dguv.de (Internationales □ Deutsche Verbindungsstelle □ Infoblatt Sachleistungsaushilfe).
- In einigen Ländern ist eine Bescheinigung der Krankenversicherung (A1) unbedingt erforderlich. Bitte kontaktieren Sie hierzu ihre zuständige Krankenkasse.